

# **ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2018.00893 vom 20. Mai 2020**

ZH Sozialversicherungsgericht, 2020-05-20, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_IV.2018.00893](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2018.00893)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2018.00893 du 20 mai 2020

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2018.00893 del 20 maggio 2020

## **Erwägungen**

### **E. 1**

3. Juli 2017 ; Urk. 8/152 ). Nach durchgeführtem Vorbescheidverfahren ( Urk. 8/175 und Urk. 8/189 ) hob die IV-Stelle

die bislang ausgerichtete halbe Rente mit Verfügung vom 19. September 2018 auf Ende des der Zustellung der Verfügung folgenden Monats auf (Urk. 2).

#### **E. 1.1**

Invalidität ist die voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder teil weise Erwerbsunfähigkeit (Art. 8 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts, ATSG). Sie kann Folge von Geburts gebrechen, Krankheit oder Unfall sein (Art. 4 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung, IVG). Erwerbsunfähigkeit ist der durch Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit verursachte und nach zumutbarer Behandlung und Eingliederung verbleibende ganze oder teilweise Verlust der Erwerbsmöglichkeiten auf dem in Betracht kommenden ausgeglichene n Arbeitsmarkt (Art. 7 Abs. 1 ATSG). Für die Beurteilung des Vorliegens einer Erwerbsunfähigkeit sind ausschliesslich die Folgen der gesundheitlichen Beeinträchtigung zu berücksichtigen. Eine Erwerbsunfähigkeit liegt zudem nur vor, wenn sie aus objektiver Sicht nicht überwindbar ist (Art. 7 Abs. 2 ATSG).

#### **E. 1.2**

Bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 40 % besteht Anspruch auf eine Viertelsrente , bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 50 % auf eine halbe Rente, bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 60 % auf eine Dreiviertelsrente und bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 70 % auf eine ganze Rente (Art. 28 Abs. 2 IVG).

#### **E. 1.3**

Bei erwerbstätigen Versicherten ist der Invaliditätsgrad gemäss Art. 16 ATSG in Verbindung mit Art. 28a Abs. 1 IVG aufgrund eines Einkommensvergleichs zu bestimmen. Dazu wird das Erwerbseinkommen, das die versicherte Person nach Eintritt der Invalidität und nach Durchführung der medizinischen Behandlung und allfälliger Eingliederungsmassnahmen durch eine ihr zumutbare Tätigkeit bei aus geglichener Arbeitsmarkt lage erzielen könnte (sog. Invalideneinkommen), in Beziehung gesetzt zum Erwerbseinkommen, das sie erzielen könnte, wenn sie nicht invalid geworden wäre (sog. Valideneinkommen).

#### **E. 1.4**

hievor) und es ist darauf abzustellen. Dies wird von den Parteien denn auch nicht bestritten. 5.2

Seit dem Vergleichszeitpunkt ist demnach eine wesentliche Änderung der gesundheitlichen Verhältnisse ausgewiesen. Diese ist geeignet, den Invaliditätsgrad und somit den Rentenanspruch zu beeinflussen. Ebenso ist es seit dem Vergleichszeitpunkt zu einer Einkommensverbesserung von mehr als Fr. 1'500.-- pro Jahr gekommen (Art. 31 IVG; 2015 Brutto- Brutto- Einkommen von Fr.

50'400.--, Urk. 8/158; 2018 Brutto-Einkommen von Fr. 52'641.55, vgl. E. 6. 3. 3 unten). Ein Revisionsgrund ist damit erstellt und der Rentenanspruch ist in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht umfassend zu prüfen, wobei keine Bindung an frühere Beurteilungen besteht. 6. 6.1

Zu beurteilen

ist demnach, wie sich das Leistungsvermögen der Beschwerdeführerin in wirtschaftlicher Hinsicht auswirkt.

Der für die Invaliditätsbemessung und damit den Rentenanspruch massgebende Einkommensvergleich hat in der Regel in der Weise zu erfolgen, dass die beiden hypothetischen Erwerbseinkommen ziffernmässig möglichst genau ermittelt und einander gegenübergestellt werden, worauf sich aus der Einkommensdifferenz der Invaliditätsgrad bestimmen lässt (BGE 130 V 343 E. 3.4.2). 6.2 6.2.1

Die Beschwerdeführerin war vom 1. September 2010 bis 31. Dezember 2011 bei der B.\_\_\_\_ angestellt und ist seit dem 21. Juni 2011 durchgehend zu mindestens 50 % arbeitsunfähig. Kurz nach ihrer Anstellung erfuhr sie, dass ihre Abteilung aus Rationalisierungsgründen aufgelöst werde. Ab dann sei die Stimmung im Team geprägt gewesen von gegenseitigem Misstrauen, von Angst und Spannung sowie grossem Druck von Seiten der Arbeitgeberin, welche ihr in einem Qualifikationsgespräch mangelhafte Leistung vorgeworfen habe. Diese Vorwürfe waren nach Ansicht der Beschwerdeführerin jedoch nur ein Manöver der Arbeitgeberin, um den Stellenabbau nicht als Grund deklarieren zu müssen und die Mitarbeiter wegen vorgeschobenen Gründen entlassen zu können (so etwa Urk. 8/11/9). Auch wenn die Arbeitgeberin die langandauernde Krankschreibung als Vorwand benutzt haben soll, um die mangelhafte Leistung der Beschwerdeführerin zu begründen, ist mit Blick auf die ohnehin geplante Auflösung ihrer Abteilung mit dem damit verbundenem Stellenabbau nicht überwiegend wahrscheinlich, dass sie bei guter Gesundheit weiterhin für die B.\_\_\_\_ gearbeitet hätte. Für das Valideneinkommen ist deshalb nicht ihr dort erzielter Verdienst zu berücksichtigen. Vielmehr ist dieses gestützt auf TA1 der LSE 2014 festzulegen.

Nachdem die Beschwerdeführerin während rund 20 Jahren für verschiedene Banken gearbeitet hat und keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass sie ohne gesundheitliche Beeinträchtigung eine Anstellung ausserhalb dieser Branche gesucht hätte, drängt sich die Anwendung der statistischen Durchschnittslöhne dieser Branche nachgerade auf und es besteht keine Notwendigkeit zur Berechnung des Valideneinkommens das Invalideneinkommen auf ein 100 % -Pensum hochzurechnen. Dass sie mit ihrer Tätigkeit für die Anlageberatungsunternehmung

C.\_\_\_\_, bei welcher sie für die Buchhaltung und Zahlungen verantwortlich ist (Urk. 8/152/15), trotz ihrer Beschwerden pro Stunde mehr verdient als sie im Gesundheitsfall verdient

hätte, vermag daran nichts zu ändern, zumal gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung aus einer erfolgreichen Invalidenkarriere nicht ohne Weiteres auf eine entsprechende berufliche Karriere im Gesundheitsfall beziehungsweise vorliegend auf eine vergleichbare Anstellung im Gesundheitsfall geschlossen werden kann (so etwa Urteil des Bundesgerichts 8C\_25/2014 vom 5. Juni 2014 E. 4.2.2). Ob sich die Invalidenkarriere in einem völlig anderen oder wie vorliegend in einem ähnlichen Tätigkeitsbereich wie die Validenkarriere entwickelt, ist dabei nicht von Belang. 6.2.2

Der monatliche Bruttolohn (Zentralwert) der LSE 2014 für Frauen in komplexen praktischen Tätigkeiten, welche ein grosses Wissen in einem Spezialgebiet voraussetzen (Kompetenzniveau 3), in Finanzdienstleistungstätigkeiten (Ziff. 64) beläuft sich auf Fr. 7'077.--. Dies ergibt unter Berücksichtigung einer betriebsüblichen durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit von 41.5 Stunden (Bundesamt für Statistik, Betriebsübliche Arbeitszeit nach Wirtschaftsabteilungen, T. 03.02.03.01.04.01), aufgerechnet auf das Jahr 2018 (vgl. Indices 2014: 2'673 und 2018: 2'732, Entwicklung der Nominallöhne, Bundesamt für Statistik, T39, Frauen) ein Valideneinkommen von Fr. 90'053.45 per 2018. 6.2.3

Nachdem das bei der Y.\_\_\_\_ erzielte Einkommen (vgl. Urk. 8/12/3, Urk. 1 S. 10) von zuletzt Fr. 93'760.-- per 2009 (aufgerechnet per 2018 Fr. 100'373.20, vgl. Indices 2009: 2552 und 2018: 2732, T39, a.a.O.) nichts am Anspruch auf Ausrichtung einer Viertelsrente der Invalidenversicherung ändert (IV-Grad von 48% statt 42%; vgl. dazu E. 6.3-6.4), ist auf die Ausführungen der Beschwerdeführerin, weshalb dieses für die Berechnung des Valideneinkommens heranzuziehen sei (Urk. 1 S. 6-7), nicht weiter einzugehen. 6.3 6.3.1

Die Beschwerdeführerin ist seit dem 1. Oktober 2013 mit einem 50% -Pensum bei der C.\_\_\_\_ angestellt. Dies zunächst als «Analyst of

the Company» und seit ihrer Beförderung per 1. Juli 2018 als «Associate

of

the Company» (Urk. 8/54 und Urk. 8/170). Im Zeitpunkt des Erlasses der angefochtenen Verfügung (19. September 2018) war sie weiterhin zu 50% als Associate tätig. Mit dieser Anstellung schöpft die Beschwerdeführerin ihre Restarbeitsfähigkeit bestmöglich aus (50%ige Arbeitsfähigkeit mit 10%iger Leistungseinschränkung), auch ihr behandelnder Psychiater erachtete die Tätigkeit als optimal angepasst. Für das Invalideneinkommen ist deshalb auf das mit dieser Arbeit erzielte Einkommen abzustellen. Der Umstand, dass ihr die Stelle knapp ein Jahr nach Erlass der angefochtenen Verfügung per 31. Dezember 2019 gekündigt wurde (Urk. 10-11), ändert im vorliegenden Verfahren nichts.

Die entsprechenden Umstände werden von der Beschwerdegegnerin aufgrund des Revisionsgesuchs vom Januar 2020 zu prüfen sein (vgl. Urk. 15/1-3). 6.3.2

Im Zeitpunkt des Erlasses der angefochtenen Verfügung erzielte die Beschwerdeführerin ein Jahreseinkommen von Fr. 44'000.-- (Urk. 8/170/3). Es besteht kein Anlass, für die Berechnung des Invalideneinkommens auf das im Jahre 2017 vor der Beförderung erzielte Einkommen abzustellen, sind doch für die ziffernmässig möglichst genaue Ermittlung der beiden hypothetischen Erwerbseinkommen die Verhältnisse im Verfügungszeitpunkt massgebend. Auch handelt es sich beim Einkommen ab 1. Juli 2018 entgegen den Ausführungen der Beschwerdegegnerin (Urk. 2 S. 4) nicht um eine Zurückstufung verglichen mit 2017. In jenem Jahr wurde die Beschwerdeführerin zwar mit Fr. 48'561.30

entlohnt ( Urk. 8/163/4), doch handelte es sich dabei aufgrund der damals noch fehlenden Zweigniederlassung der Arbeitgeberin in der Schweiz um ein Brutto-Brutto-Einkommen, welches nicht direkt mit dem Brutto-Einkommen ab 1. Juli 2018 verglichen werden kann.

6.3.3  
Gemäss Arbeitsvertrag hat die Beschwerdeführerin zwar keinen rechtlich durchsetzbaren Anspruch auf einen Bonus (vgl. Urk. 8/170/3). Nachdem ihr aber ein solcher aufgrund der guten Geschäftsergebnisse der Arbeitgeberin seit Beginn ihrer Anstellung

stets ausgerichtet wurde (Urk. 8/87/6, Urk. 8/95/1 und Urk. 8/163/4) und deren Arbeitsgeschäft nach Angaben der Beschwerdeführerin weiterhin sehr gut lief (Urk. 8/152/58), ist davon auszugehen, dass ihr auch für die Folgejahre ein Bonus ausbezahlt wird. Dieser ist bei der Berechnung des Invalideneinkommens folglich zu berücksichtigen. Nachdem die Höhe des Bonus jährlich variiert und dessen Umfang per 2018 im Zeitpunkt des Erlasses der angefochtenen Verfügung nicht bekannt war, rechtfertigt es sich, den durchschnittlichen Bonus der vergangenen drei Jahre heran zu ziehen. Der Beschwerdeführerin wurde per 2015 ein solcher von \$ 8'000.--, 2016 von \$ 7'000.-- und 2017 von \$ 11'000.-- ausgerichtet (Urk. 8/95/1 und Urk. 8/163/4). Es ist somit ein Bonus in der Höhe von \$ 8'666.67 anzurechnen, was durchschnittlich Fr. 8'641.55 (Fr. 8'654.55 per 31.12.2015, Fr. 8'828.75 per 31.12.2016 und Fr. 8'441.35 per 31.12.2017, vgl. die Exchange Rates History der jeweiligen Zeitpunkte gemäss dem von der Beschwerdeführerin vorgebrachten Währungsrechner auf [www.exchangerates.org.uk](http://www.exchangerates.org.uk))

tes.org.uk)

entspricht. Nach dem Gesagten ist von einem Invalideneinkommen von Fr. 52'641.55 per 2018 auszugehen. 6.4

Aus den Vergleichseinkommen ergibt sich ein Invaliditätsgrad von 42 %. Die Beschwerdegegnerin hat die Rente der Beschwerdeführerin in

damit zu Unrecht aufgehoben. Diese ist jedoch per 1. November 2018 auf eine Viertelsrente herabzusetzen (vgl. Art. 88 bis Abs. 2 lit. a der Verordnung über die Invalidenversicherung, IVV), was zur teilweisen Gutheissung der Beschwerde führt. 7.

## **E. 1.5**

Hinsichtlich des Beweiswertes eines ärztlichen Berichtes ist entscheidend, ob der Bericht für die streitigen Belange umfassend ist, auf allseitigen Untersuchungen beruht, auch die geklagten Beschwerden berücksichtigt, in Kenntnis der Vorakten (Anamnese) abgegeben worden ist, in der Darlegung der medizinischen Zusammenhänge und in der Beurteilung der medizinischen Situation einleuchtet und ob die Schlussfolgerungen in der Expertise begründet sind (BGE 134 V 231 E. 5.1, 125 V 351 E. 3a, 122 V 157 E. 1c). 2.

## **E. 2**

Dagegen erhob die Versicherte am 15. Oktober 2018 Beschwerde (Urk. 1) und beantragte, die angefochtene Verfügung sei aufzuheben und es sei die Vorinstanz zu verpflichten, ihr die gesetzlichen Leistungen auszurichten, insbesondere sei die halbe Invalidenrente weiterhin zu leisten (S. 2). Am 12. Dezember 2018 (Urk.

## **E. 2.1**

Die Beschwerdegegnerin begründete die rentenaufhebende Verfügung vom 19. September 2018 (Urk. 2) damit, dass sich der Gesundheitszustand der Beschwerdeführerin

verschlechtert habe. Sie sei heute zu 45 % arbeitsfähig. In ihrer Tätigkeit für die C.\_\_\_\_ habe sie indes ihr Einkommen konstant steigern können. Ein Revisionsgrund sei somit ausgewiesen. Aus dem - näher dargelegten - Einkommensvergleich ergebe sich ein rentenausschliessender Invaliditätsgrad von 32 % (S. 2-4).

## **E. 2.2**

Die Beschwerdeführerin stellte sich demgegenüber auf den Standpunkt (Urk. 1), die Leistungsfähigkeit von 45 % sei unbestritten. Zu beanstanden sei hingegen die Berechnung des Invaliditätsgrades. So sei das Valideneinkommen nicht gestützt auf die vom Bundesamt für Statistik herausgegebene Schweizerische Lohnstrukturerhebung (LSE), sondern anhand ihres bei der Y.\_\_\_\_ erzielten Einkommens zu berechnen. Während jener Anstellung habe sie einen gesundheitlichen Zusammenbruch erlitten und sich von diesem nie mehr vollständig erholt. In der Folge habe sie schlechter qualifizierte Tätigkeiten mit entsprechender Lohneinbusse ausüben müssen. Im Gesundheitsfall würde sie heute mindestens das Doppelte des aktuellen Einkommens erzielen. Aufgrund ihrer guten Leistungen und ihrer Fachkenntnisse habe sie wieder ihr ehemaliges Lohnniveau erreichen können. Es gebe keine Gründe, weshalb dies nicht auch ohne Eintreten der gesundheitlichen Beschwerden der Fall gewesen wäre (S. 5- 8). Auch das Invalideneinkommen sei - aus näher dargelegten Gründen - anders zu berechnen (S. 8-9). Es liege damit ein Invaliditätsgrad von mindestens 50 % vor. Ein Revisionsgrund bestehe nicht und ihr sei weiterhin die halbe Invalidenrente auszurichten (S. 10).

Im Laufe des Verfahrens ergänzte sie (Urk. 10), ihr sei die Stelle bei der C.\_\_\_\_ per 31. Dezember 2019 gekündigt worden. Gemäss Gutachten der Medas D.\_\_\_\_

sei von einer Arbeitsfähigkeit von 45 % auszugehen. Es habe sich also gezeigt, dass ihr Bemühen, ein 50 % -Pensum zu leisten, eine Überforderung dargestellt habe. Das von ihr geforderte Leistungsniveau habe sie nicht erfüllen können. Das von der Beschwerdegegnerin geltend gemachte Invalideneinkommen werde deshalb bestritten. 3.

Strittig und zu prüfen ist, ob sich der Sachverhalt in invalidenversicherungs - rechtlich relevanter Hinsicht (vgl. dazu E. 1. 5

hievore) verändert hat. Dem im Jahre 2015 durchgeführten Revisionsverfahren lag eine umfassende Anspruchsprüfung zu Grunde, wurden doch nicht nur Berichte der behandelnden Ärzte, der IK-Auszug, Lohnabrechnungen und der Arbeitsvertrag zu den Akten genommen (Urk. 8/87- 89), sondern auch eine Stellungnahme des Regionalen Ärztlichen Dienstes (RAD) eingeholt (Urk. 8/93/3) und der IV-Grad neu berechnet (51 %, zu vor 54 %). Gestützt auf diese Abklärungen wurde die Ausrichtung einer halben Rente am 18. September 2015 bestätigt (Urk. 8/94). Die Beurteilung einer allfälligen Veränderung hat daher im Vergleich mit den in diesem Zeitpunkt vorgelegenen Verhältnissen zu erfolgen. 4.

4.1

Dr. med. E.\_\_\_\_, Psychiater und Psychotherapeut FMH, stellte in seinem Bericht vom 30. November 2011 (Urk.

## **E. 7**

) beantragte die IV-Stelle, die Beschwerde sei abzuweisen. Am 28. Januar 2020 reichte die Beschwerdeführerin eine Stellungnahme ein ( Urk. 10), welche der Beschwerdegegnerin am 3. Februar 2020 zur Kenntnis gebracht wurde ( Urk. 12). Mit Eingabe vom 14.

April

2020 ( Urk. 14) reichte die Beschwerdeführerin Korrespondenz mit der Beschwerdegegnerin ein ( Urk. 15/1-3). Das Gericht zieht in Erwägung: 1.

### **E. 7.1**

Die Kosten des Verfahrens gemäss Art. 69 Abs. 1 bis IVG sind ermessensweise auf Fr. 700.-- festzusetzen und entsprechend dem Ausgang des Verfahrens der unterliegenden Beschwerdegegnerin aufzuerlegen.

### **E. 7.2**

Der Beschwerdeführerin steht ausgangsgemäss

eine Prozessentschädigung

zu, welche vom Gericht ohne Rücksicht auf den Streitwert nach der Bedeutung der Streitsache und nach der Schwierigkeit des Prozesses, dem Zeitaufwand und den Barauslagen festgesetzt wird (§ 34 Abs. 1 und 3

Gesetz über das Sozialversicherungsgericht, GSVGer ). Entsprechend ist ihr eine solche von Fr. 2'300.-- (inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer) auszurichten.

Anlass zur Reduktion der Parteientenschädigung besteht nicht, weil das Überklagen den Prozessaufwand nicht wesentlich beeinflusst hat (Urteil des Bundesgerichts 9C\_699/2010 vom 22. Dezember 2010 E.

4). Das Gericht erkennt: 1.

In teilweiser Gutheissung der Beschwerde wird die Verfügung der Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, vom 19. September 2018 aufgehoben und es wird fest gestellt, dass die Beschwerdeführerin ab 1. November 2018 Anspruch auf eine Viertelsrente der Invalidenversicherung hat. 2.

Die Gerichtskosten von Fr. 700.-- werden der Beschwerdegegnerin auferlegt. Rechnung und Einzahlungsschein werden der Kostenpflichtigen nach Eintritt der Rechtskraft zu gestellt. 3.

Die Beschwerdegegnerin wird verpflichtet, der Beschwerdeführerin eine Prozessentschädigung von Fr. 2'300.-- (inkl. Barauslagen und MWSt) zu bezahlen. 4.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Rechtsanwältin Regula Aeschlimann Wirz - Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle , unter Beilage je einer Kopie von Urk. 14 und Urk. 15/1-3 - Bundesamt für Sozialversicherungen sowie an: - Gerichtskasse (im Dispositiv nach Eintritt der Rechtskraft) 5.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich  
Der Vorsitzende  
Die Gerichtsschreiberin  
Gräub  
Lanzicher

## E. 8

1.2 - Risikofaktoren: familiäre Belastung, rezidivierende systemische Kortikosteroid-Therapie und Status nach Morbus Basedow - Adipositas mit BMI von 28 kg/m<sup>2</sup>

Zudem hielten sie folgende Diagnosen ohne Auswirkung auf die Arbeitsfähigkeit fest (S.

24): - kombinierte Persönlichkeitsstörung mit abhängigen, ängstlich-vermeidenden, selbstunsicheren und sensitiven Anteilen - Asthma bronchiale mit aktuell unauffälliger Spirometrie aber erhöhtem NO in der Ausatemungsluft - Hypertonie - Dyslipidämie - Verdacht auf Restless

Legs -Syndrom respektive Periodic

Limb Movement Disorder

Dazu führten sie aus, es beständen Wechselwirkungen der beiden psychiatrischen Diagnosen. Zudem bestehe ein Zusammenhang zwischen der Depression und dem Schilddrüsenleiden. Die Beschwerdeführerin sei in allen Lebensbereichen durch ihre funktionellen Störungen in gleichem Masse eingeschränkt (S. 24). In ihrer aktuellen Tätigkeit als Mitarbeiterin einer Anlageberaterfirma bestehe eine 50%ige quantitative Arbeitsfähigkeit mit einer 10%igen Einschränkung der qualitativen Leistungsfähigkeit. Die Leistungseinbusse sei begründet einerseits durch die psychiatrischen Funktionsstörungen und andererseits dadurch, dass ihr Möglichkeiten für Pausen gewährt werden müssten zur Durchführung von Lockerungs- und Gymnastikübungen wegen der verminderten Belastbarkeit des Achsenskeletts. Insgesamt ergebe dies eine Arbeitsfähigkeit von 45 % . Diese Arbeitsfähigkeit bestehe seit dem Gutachtenszeitpunkt (S. 26). Die Verschlechterung gegenüber 2013 bestehe durch die Neudiagnose einer Osteoporose mit verminderter Belastbarkeit des Achsenskeletts. Dazu komme die Neudiagnose eines Restless

Legs -Syndroms respektive einer Periodic

Limb Movement- Störung mit entsprechend negativem Einfluss auf die Schlaffeffizienz. Wegen den oben angeführten Wechselwirkungen der verschiedenen Diagnosen könne kaum mit einer Steigerung der Arbeitsfähigkeit gerechnet werden. Für die Beschwerdeführerin sei es wegen ihrer Persönlichkeitsstörung, insbesondere der interpersonellen Sensitivität, schwierig, im Team oder mit Vorgesetzten zu arbeiten. Hier habe sie eine geringe Flexibilität beziehungsweise die Passung müsse gut sein, ansonsten komme es zu einem raschen Abfall der Arbeitsleistung. In der aktuellen Tätigkeit sei diese Passung sowohl mit den Vorgesetzten als auch im Team gut. Dies bleibe aber ihre Achillesferse, beispielsweise bei einem Wechsel des Vorgesetzten (S. 27). 5. 5.1

Das polydisziplinäre Gutachten der Medas

D.\_\_\_\_ vom 13. Juli 2017 (E. 4.4

hievor) beruht auf den erforderlichen allgemeininternistischen, rheumatologischen und psychiatrischen Untersuchungen, ist für die streitigen Belange umfassend und wurde in Kenntnis der und in Auseinandersetzung mit den fallrelevanten Vorakten erstellt. Die Gutachter legten die medizinischen Zusammenhänge einleuchtend dar, beurteilten die medizinische Situation überzeugend und setzten sich mit den geklagten Beschwerden und dem Verhalten der Beschwerdeführerin auseinander. Konsistenz und Plausibilität wurden von den Gutachtern beurteilt, ebenso wurden die Ressourcen und Belastungen schlüssig gewürdigt. Nachvollziehbar und ausführlich begründet, schlossen die Gutachter auf eine 45%ige Arbeitsfähigkeit in jeglicher Tätigkeit und zeigten auf, dass sich der Gesundheitszustand der Beschwerdeführerin seit 2013 verschlechtert und die Arbeitsfähigkeit verringert hat. Das Gutachten entspricht damit den rechtsprechungsgemässen Anforderungen an eine beweiskräftige medizinische Entscheidungsgrundlage (vgl. E.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.